

HUMAN CAPITAL News

www.ey.com/ch/humancapital

 ERNST & YOUNG

Quality In Everything We Do

Besteuerung von Mitarbeiteroptionen in der Schweiz Aktuelle Änderungen

Am 6. Mai 2003 veröffentlichte die Eidgenössische Steuerverwaltung ein Rundschreiben als Reaktion auf den Zürcher Verwaltungsgerichtsentscheid vom November 2002 sowie auf die aktuellen Diskussionen rund um die Besteuerung von Mitarbeiteroptionen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung bestätigt grundsätzlich die Regeln gemäss Kreisschreiben Nr. 5 vom 30. April 1997. Anstelle der üblichen Zuteilungsbesteuerung findet jedoch neu die Besteuerung in dem Zeitpunkt statt, an welchem der Optionshalter den unwiderruflichen Rechtserwerb erhält.

Für die meisten Mitarbeiterbeteiligungspläne bedeutet dies die Besteuerung im Zeitpunkt der Ausübung. Jeder Plan sollte auf diesen Besteuerungszeitpunkt hin überprüft werden. Weiter zu beachten ist, dass das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung lediglich als eine Empfehlung zu verstehen ist, und somit

kein zwingendes Recht darstellt. Bereits haben vereinzelte Kantone angedeutet, dass sie diesem Rundschreiben nicht Folge leisten werden, was dann zu unterschiedlichen Besteuerungen bei der direkten Bundessteuer und der entsprechenden Staats- und Gemeindesteuern führen kann. Ebenfalls wurden keine Übergangsregelungen im Zusammenhang mit dem Rundschreiben erlassen, was wiederum bedeutet, dass ein Mangel an Klarheit hinsichtlich der Besteuerung von Mitarbeiteroptionen in der Schweiz besteht.

Wir sind deshalb der Auffassung, dass man sich nicht vollumfänglich auf das Rundschreiben verlassen kann und, dass zum jetzigen Zeitpunkt jeder einzelne Optionsplan, zusammen mit den allenfalls bereits vorhandenen Vorabbescheiden (Rulings), einzeln überprüft werden sollte.

Nachfolgend ein Überblick des neu veröffentlichten Rundschreibens der Eidgenössischen Steuerverwaltung und dessen Einfluss auf zukünftige wie auch alte Mitarbeiteroptionszuteilungen in der Schweiz:

Das neue Rundschreiben vom 6. Mai 2003

Das am 6. Mai 2003 veröffentlichte Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung bestätigt hauptsächlich die Gültigkeit des

Kreisschreibens der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 5 vom 30. April 1997. Jedoch stark beeinflusst vom Zürcher Verwaltungsgerichtsentscheid sowie dem sich in der Vernehmlassung befindenden Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiteroptionen, wurde die Besteuerung von Mitarbeiteroptionen für Zwecke der direkten Bundessteuer auf den Zeitpunkt des unwiderruflichen Rechtserwerbs verschoben. Eine Option mit Vestingklausel wird neu grundsätzlich im Zeitpunkt der Ausübung besteuert und von einer Zuteilungsbesteuerung wird abgesehen.

Das Rundschreiben erwähnt, dass die Besteuerung im Zeitpunkt des unwiderruflichen Rechtserwerbs stattfinden muss, mit welchem nicht das in den meisten Plänen oder auch im Zürcher Verwaltungsgerichtsentscheid vorkommende Vesting gemeint ist. Er sollte der Zeitpunkt verstanden werden, an dem das Recht zur Ausübung der Option nicht mehr geändert werden kann. Für die meisten Optionen bedeutet dies eine Besteuerung im Zeitpunkt der Ausübung, da im Falle einer Arbeitsvertragsauflösung (freiwillig oder unfreiwillig), Pensionierung, Tod, Invalidität usw. während der Ausübungsperiode eine beschleunigte Ausübung (d.h. Verkürzung der Ausübungsperiode) vorgesehen ist. Solche Bedingungen sind gemäss Rundschreiben der Grund für das Nichteintreten des

unwiderruflichen Rechtserwerbs bis zum Zeitpunkt der Ausübung. In diesen Fällen findet eine Besteuerung bei Ausübung statt. Mitarbeiterbeteiligungspläne müssen deshalb überprüft werden, um sicher zu stellen, dass diese die nötigen Bedingungen beinhalten, um eine Besteuerung bei Ausübung zu gewährleisten. Handelbare Optionen mit Vestingklauseln können je nach Plan differenziert besteuert werden.

Aufgrund des Kreisschreibens Nr. 5 der Eidgenössischen Steuerverwaltung findet die Besteuerung von nicht-bewertbaren Optionen sowie von reinen Anwartschaften (z.B. Phantom Stocks, Performance Units, Stock Appreciation Rights oder Optionen mit cashless settlement) nach wie vor bei Ausübung statt. Zusätzlich können Optionen mit „reinen“ Sperrfristen (keine Vestingperiode!) nach wie vor von einem Steuerdiskont profitieren. In Zeiten von steigenden Aktienkursen ist es ebenfalls noch möglich von der Realisierung steuerfreier Kapitalgewinne zu profitieren, sofern bestimmte Voraussetzungen im Plan erfüllt sind.

Übergangsbestimmungen

Das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung erwähnt keine Übergangsbestimmungen und deshalb empfiehlt Ernst&Young Arbeitgebern ihre Optionspläne, unter welchen bereits Optionen zugeteilt wurden oder allenfalls noch werden, diese im Lichte des Rundschreibens zu überprüfen. Ebenfalls sollten Vorabbescheide mit den Steuerverwaltungen auf Ihre Gültigkeit hin überprüft werden, obwohl das neue Rundschreiben grundsätzlich lediglich die Direkte Bundessteuer und die Beitragspflicht an die schweizerische Sozialversicherung betrifft. Die gemachten Erfahrungen in der Vergangenheit zeigen, dass es zahlreiche Kantone geben wird, die dieser neuen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung folgen werden.

Konklusion

Das neue Rundschreiben hat genauso viele Fragen offen gelassen, wie es beantwortet hat. Unsere Empfehlung ist deshalb zu diesem Zeitpunkt, jeden Optionsplan – zusammen mit bereits bestehenden Vorabbescheiden (Rulings) – unter dem Aspekt des Rundschreibens im Detail zu analysieren. Ebenfalls sind wir der Meinung, dass es unabdingbar ist, die individuelle Steuersituation der Mitarbeiter, aber auch der Gesellschaft aufgrund des neuen Rundschreibens zu überprüfen, um Verletzungen von gesetzlichen Deklarations- und Abgabepflichten zu vermeiden sowie allfälliges Potenzial von Steuer- und Sozialversicherungseinsparungen auszuschöpfen.

Kontakt

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Ihren Ernst & Young Human Capital Berater oder die Equity Reward Spezialisten in unseren Büros in der Schweiz:

Zürich & Basel:

Lars-Olaf Timmermann, Tel: [41] 58 286 44 12, E-mail: larsolaf.timmermann@ch.ey.com

Rosmarie Knecht, Tel: [41] 58 286 31 46, E-mail: mailto:rosmarie.knecht@ch.ey.com

Markus Kaempf, Tel: [41] 58 286 44 06, E-mail: mailto:markus.kaempf@ch.ey.com

Genf & Lausanne:

Jose-Antonio Ruiz, Tel: [41] 58 286 56 80, E-mail: mailto:jose-antonio.ruiz@ch.ey.com